

(3) Die Versorgungsdepots werden von Direktoren geleitet. Die Direktoren werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors berufen und abberufen.

§ 10

Versorgungsbeirat und Versorgungsausschüsse

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors wird ein Versorgungsbeirat gebildet, dem angehören:

- a) der Hauptdirektor als Vorsitzender,
- b) ein leitender Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors als Sekretär,
- c) ein Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen,
- d) ein Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Apothekenwesen,
- e) ein Vertreter aus einer Einrichtung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) ein Vertreter aus einer Einrichtung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- g) ein Apotheker aus dem Bereich des Gesundheitswesens,

h) ein Mitarbeiter für Medizintechnik aus dem Bereich des Gesundheitswesens,

i) zwei Direktoren von Versorgungsdepots.

(2) Die Mitglieder des Versorgungsbeirates werden auf Vorschlag der für sie zuständigen Organe vom Minister für Gesundheitswesen auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(3) Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von Staats- und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Zusammenarbeit mit dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Bezirk je ein Versorgungsausschuß für den Versorgungsbereich Pharmazie und den Versorgungsbereich Medizintechnik zu bilden. Die Versorgungsausschüsse beraten die Direktoren der Versorgungsdepots bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Versorgungsausschüsse bei den Versorgungsdepots werden vom Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Bezirk für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen legt Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse in Richtlinien fest.